

Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Heidgraben

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 25 nach
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 06.03.2024 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Heidgraben für das Gebiet nördlich und südlich der Bergstraße, sowie westlich des Pracherdamms und die Begründung liegen

vom 05.04.2024 bis 15.05.2024

in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, Fachbereiches Bauen und Liegenschaften, 1. OG, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr
Montags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter www.amt-gums.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar. Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Darstellung der umweltbezogenen Informationen

Von der Gemeinde erarbeitete Informationen:

Schutzgut Fläche

Größtenteils Bestandsicherung der vorhandenen Bebauung, geringfügige Inanspruchnahme von vorher landwirtschaftlich genutzter Fläche

Berücksichtigt: Zusätzliche Flächenversiegelung für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes für die Deckung des Wohnraumbedarfes der Gemeinde

Ergebnis: Die Flächeninanspruchnahme wurde so weit wie möglich reduziert. Es ist von nachteiligen Auswirkungen, aber nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Bauphase: Lärm durch Verkehrsaufkommen und Maschineneinsatz;

Bestandsphase: Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen durch Landwirtschaft

Berücksichtigt: 1. Bahntrasse Elmshorn - Hamburg
gemäß Lärmkartierung nachts 45 - 49 dB(A)

Ergebnis:	<p>2. Landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Nachbarschaft</p> <p>1. Zulässige Beurteilungspegel (45 dB(A)) für allgemeine Wohngebiete werden nachts geringfügig überschritten. → Vermeidungsmaßnahmen: <u>schalldämmte Belüftungseinrichtungen in Schlafräumen</u> oder <u>Einzelnachweis</u>, dass Beurteilungspegel eingehalten wird</p> <p>2. Die <u>Auswirkungen</u> auf die in der Umgebung lebenden Menschen sind <u>sehr gering</u> und Erholungseignung der Landschaft wird dadurch nicht nachteilig beeinflusst.</p>
-----------	---

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
wildlebende Tierarten und Ihre Lebensgemeinschaften; wildwachsende Pflanzen und deren Vorkommen in Biotopen; Vielfalt an Arten und Lebensräumen	
Berücksichtigt:	Erfassung faunistischer und floristischer Daten durch Geländebegehung, artenschutzfachliche Konfliktanalyse
Ergebnis:	<p>1. Es wurden keine geschützten Biotope festgestellt. In den Bäumen und Sträuchern sind gebüschbrütende Vogelarten zu erwarten. → Zum Schutz der Brutvögel gilt die <u>Ausschlussfrist für Fäll- und Rodungsarbeiten</u> gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>2. Geringes Potenzial für Fledermausquartiere in den Bäumen → <u>Ausschlussfrist für Gehölzrodungen</u> zwischen 1. Dezember und 28./29. Februar</p>

Schutzgut Boden und Wasser	
1. aktueller Betriebsstandort festgestellt	
2. Stauwasserböden	
Berücksichtigt:	<p>1. Altlastenstandort unwahrscheinlich Restauration und bestehende Wohnnutzung</p> <p>2. Bodenverhältnisse und Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens</p>
Ergebnis:	<p>1. Der Altlastenverdacht hat sich nicht bestätigt. → <u>keine Verminderungs- oder Ausschlussmaßnahmen erforderlich</u></p> <p>2. Regenwasserleitung vorhanden; <u>keine Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen möglich</u> Evtl. erforderliche Grundwasserabsenkungen sollten in einer Jahreszeit mit niedrigem Grundwasser erfolgen.</p>

Schutzgüter Luft und Klima	
zu erwartende Veränderung der Luftqualität	
Berücksichtigt:	Luftqualitätsmessungen durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Ergebnis:	keine merkliche Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten → <u>keine Verminderungs- oder Ausschlussmaßnahmen erforderlich</u>

Schutzgut Landschaft

Betriebsamkeit und höhere Aktivität

Berücksichtigt: Betriebsamkeit innerhalb des Plangebiets während der Bauphase und höhere Aktivität als durch die bisherige Nutzung

Ergebnis: keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft
→ keine Verminderungs- oder Ausschlussmaßnahmen erforderlich

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Baudenkmäler und archäologische Denkmäler sowie historische Gärten und historische Kulturlandschaft

Berücksichtigt: Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Ergebnis: Das Archäologische Landesamt des Landes Schleswig-Holstein konnte keine Auswirkungen auf Kulturdenkmale feststellen.

→ keine Verminderungs- oder Ausschlussmaßnahmen erforderlich

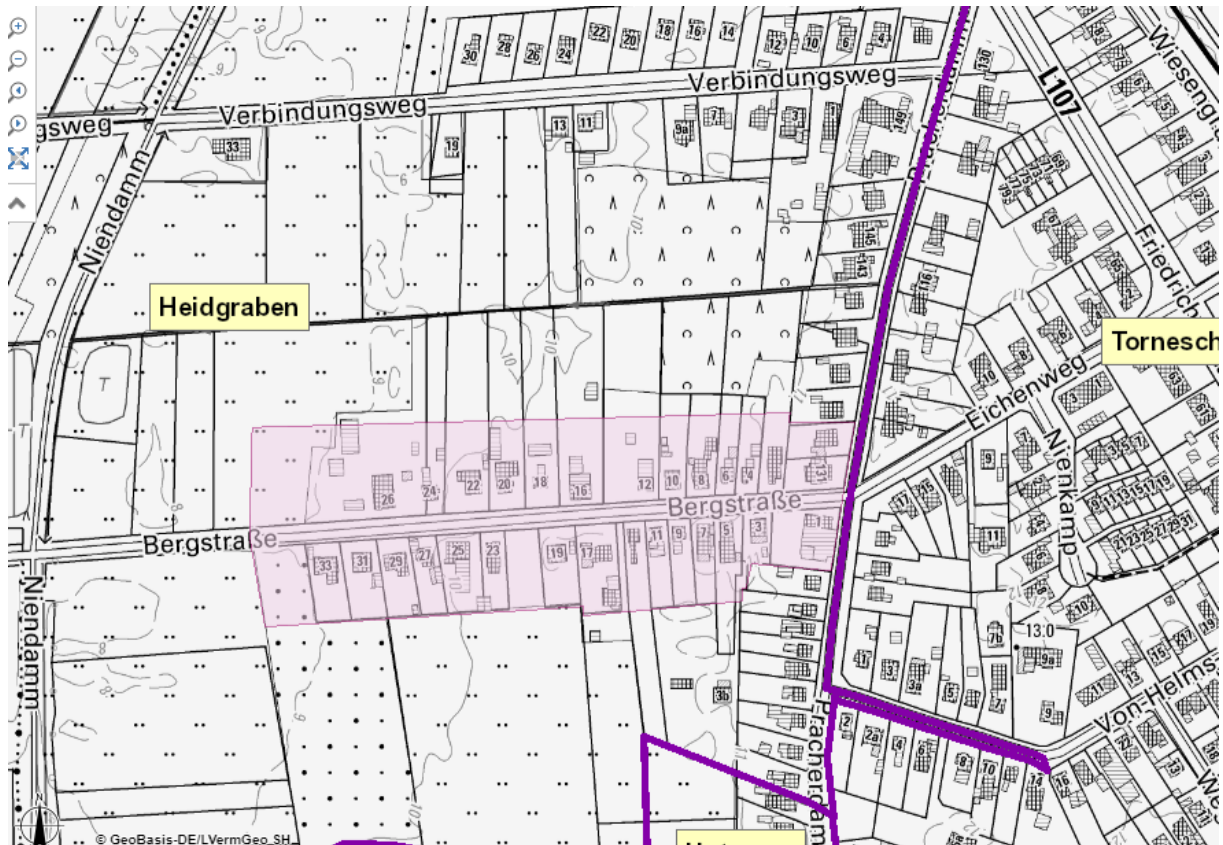
Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein,
- Kreis Pinneberg, untere Bodenschutzbehörde,
- Kreis Pinneberg, untere Naturschutzbehörde,
- Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, gesundheitlicher Umweltschutz,
- Kreis Pinneberg, untere Abfallentsorgungsbehörde,
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein,
- BUND Schleswig-Holstein.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift sowie per E-Mail (bauleitplanung@amt-gums.de) abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Heist, den 26.03.2024
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor

gez. Wulff